



MICHAEL ZOCHE · ANTRIEBSTECHNIK

Keferstraße 13 · 80802 München · Tel. (++49 89) 344 591 · Fax (++49 89) 342 451
info@zoche.de · www.zoche.de

CCG
Herrn Behrens
Maarweg 133

50825 Köln

Fax 0221/94714490

1. Mai 2003. ZO/m

Betr.: Dosenpfand

Sehr geehrter Herr Behrens!

In Ergänzung zu unserem Schreiben vom 17. April 2003 wollen wir noch auf folgendes hinweisen:

Das vorgeschlagene Direktdruckverfahren erfüllt nicht die Vorgaben des Gesetzgebers, da

- beschädigte Gebinde möglicherweise nicht pfandwirksam zurückgenommen werden, wenn der EAN Code unleserlich/beschädigt/abgewaschen ist.
- die vorgesehene Sicherheitstinte schon bei Einwirkung von Bürobeleuchtung entwertet wird. Der Verbraucher kann zu Recht fordern, dass sein Pfandanspruch auch nicht durch lange Einwirkung von Sonne, Wärme, Feuchtigkeit... untergeht. Aus dem Pflichtenheft für die Sicherheitskennzeichnung geht jedoch hervor, dass die gewählte Tinte sehr lichtempfindlich ist, da bereits im Drucker „*sämtliche Tintenleitungen ... im Druckbetrieb dauerhaft gegen Licht zu schützen [sind]*“
- die vorgeschlagene Pfandmarkierung kann von einem nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung wegen Sehschwächen nicht erkannt werden. Das betrifft Verbraucher ebenso wie die Betreiber von Kiosken und andere Kleinstrücknehmer. Allein der Anteil farbsehschwacher männlicher Personen liegt bei 10%.



MICHAEL ZOCHÉ · ANTRIEBSTECHNIK

Keferstraße 13 · 80802 München · Tel. (++49 89) 344 591 · Fax (++49 89) 342 451
info@zoché.de · www.zoché.de

Hinsichtlich der wettbewerbsrechtlichen Situation ist festzustellen:

- während die vom Konsortium privilegierten Hersteller offenbar seit langem Zugang zu den für die Entwicklung notwendigen Informationen und Definitionen haben, werden diese den restlichen Marktteilnehmern systematisch vorenthalten. In Workshops zugesagte Protokolle und dergleichen wurden nicht übermittelt; angeforderte Leistungsbeschreibungen / Ausschreibungsunterlagen werden vorenthalten
- die freien Marktteilnehmer sollen gezwungen werden, wesentliche Bausteine (z.B. der Rücknahmeautomaten) bei ihren - vom Konsortium bestimmten - Konkurrenten zu beziehen. Dadurch sind sie nicht in der Lage, gegen diese zu konkurrieren.
- der Zugang zum Markt wird durch zahlreiche Zertifizierungen, deren Randbedingungen nicht bekanntgegeben werden, weiter eingeschränkt. Hiervon sind offensichtlich die nichtprivilegierten Hersteller betroffen.
- das angedachte Rücknahmesystem, nach dem bereits *„die Automatenhersteller die Rücknahmedaten als Dienstleistung für die von Ihnen betreuten Automaten gebündelt an die Clearingstelle weitergeben“* soll (*Leistungsbeschreibung Zentrale Clearingstelle, 1.3*), favorisiert die Einführung eines Monopols für einen Rücknahmeautomaten-Hersteller.
- der Clearingstelle soll eingeräumt werden, Hersteller und ihre Produkte zu zertifizieren, ohne dass die Bedingungen hierfür bekannt gegeben werden. Dadurch ist eine weitere Wettbewerbsverzerrung vorprogrammiert.
- es liegen keine verbindlichen Pflichtenhefte vor, da sämtliche Informationen noch vorbehaltlich der Zertifizierung durch die Clearingstelle erteilt werden. Dadurch können von den nichtprivilegierten Herstellern die notwendigen Konstruktions- und Entwicklungsleistungen nicht ausgeführt werden.
- in der vom Konsortium vorgeschlagenen Clearingstelle wird eine Institution geschaffen, die möglicherweise nach Gutdünken Wettbewerbern die Zertifizierung verweigern kann.
- durch das gewählte Pfandsystem erhält die Clearingstelle unnötigerweise sensitive Daten (z.B. sämtliche Warenströme von Abfüllern über den Handel bis hin zu den



MICHAEL ZOCHÉ · ANTRIEBSTECHNIK

Keferstraße 13 · 80802 München · Tel. (++49 89) 344 591 · Fax (++49 89) 342 451
info@zoche.de · www.zoche.de

Verbrauchern), deren wettbewerbsschädigende Verwendung nicht auszuschließen ist.

- In der *Leistungsbeschreibung Zentrale Clearingstelle* werden Teilnehmer des Konsortiums als mögliche Zertifizierer (Fraunhofer Institut) und Datenprovider (CCG) vorgeschlagen. Eine Interessenkollision kann hier nicht ausgeschlossen werden.
- Auftraggeber und Legitimation des Konsortiums bleiben unklar, ebenso wurde auf mehrfache Anfrage nicht mitgeteilt, wer Auftraggeber der Anwaltskanzlei Wilmer, Cutler & Pickering ist und wie der Auftrag lautet.

Aus all dem geht hervor, dass durch das Konsortium das einheitliche Pflichtpfandsystem in grob wettbewerbsverzerrender Weise eingerichtet werden soll. Wir ersuchen dringend, für Abhilfe der Beanstandungen Sorge tragen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Zoche